



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 1. Juni 2012 (04.06)  
(OR. en)**

**10453/12**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0004 (NLE)**

---

**AVIATION 93  
RELEX 477  
COEST 176  
NIS 48  
OC 259**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Ratssekretariats  
für den AStV/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 5922/12 AVIATION 11 RELEX 70 COEST 23 NIS 6

---

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES UND DER IM RAT  
VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIED-  
STAATEN über die Unterzeichnung des Abkommens über den gemeinsamen  
Luftverkehrsraum zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und  
der Republik Moldau andererseits im Namen der Europäischen Union und die  
vorläufige Anwendung dieses Abkommens

– Annahme

**GEMEINSAME LEITLINIEN**

**Konsultationsfrist: 6.6.2012**

---

1. Der im Betreff genannte Abkommensentwurf ist das Ergebnis des der Kommission vom Rat am 16. Juni 2011 erteilten Mandats zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Moldau über ein Abkommen über den gemeinsamen Luftverkehrsraum. Die Kommission hat die Verhandlungen auf der Grundlage dieses Mandats erfolgreich abgeschlossen, und der Abkommensentwurf ist am 26. Oktober 2011 paraphiert worden.

2. Die Kommission hat dem Rat am 27. Januar 2011 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens über den gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits unterbreitet (Dok. 5922/12). Die Gruppe "Luftverkehr" hat den Text des vorgenannten Entwurfs eines Ratsbeschlusses einschließlich des Abkommensentwurfs geprüft.
3. Auf der Grundlage der Bemerkungen der Delegationen hat der Vorsitz in Abstimmung mit dem Juristischen Dienst des Rates vorgeschlagen, die gängige Praxis des Rates zu befolgen und den Entwurf des Ratsbeschlusses dahin gehend zu ändern, dass die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten in den Annahmeprozess eingebunden werden, damit auch die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Kontext dieses gemischten Abkommens deutlich herausgestellt werden. Ferner wurden Präzisierungen zur Festlegung der Standpunkte der Union in dem durch das Abkommen eingerichteten Gemischten Ausschuss vorgenommen. Der Kompromisstext wurde von den Delegationen geprüft, anhand ihrer Bemerkungen angepasst und anschließend von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet<sup>1</sup>.
4. Nach Prüfung des vorgenannten Textes könnte der AStV den Rat ersuchen,
  - den vorgenannten Entwurf eines Beschlusses des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den dazugehörigen Abkommensentwurf in der Fassung der Dokumente 8181/12 und 8185/12 anzunehmen, damit das Abkommen unterzeichnet und vorläufig angewandt werden kann;
  - die in der Anlage enthaltene Erklärung Finnlands in sein Protokoll aufzunehmen.

---

<sup>1</sup> Dok. 8181/12 (Beschluss über die Unterzeichnung).  
Dok. 8185/12 (Abkommen).

Erklärung Finnlands

"Finnland erklärt, dass es eine vorläufige Anwendung des Abkommens nach Artikel 3 erst ab dem Zeitpunkt vornehmen kann, zu dem es den Abschluss seiner für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Verfahren notifiziert hat."

---